



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- MI** MISCHEBIET (§ 6 BauNVO)

K HIER WIRD KEINE DER IN § 4 Abs. 3 BauNVO VON 1 BIS 5 GENANNTEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. GFZ o.2** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z.B. II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. 1250** GRUNDSTÜCKSMINDESTGRÖSSE

BAUWEISE, BAUGRENZE

- 0** OFFENE BAUWEISE
- △** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFÄCHEN

- ==** STRASSENVERKEHRSFÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-** BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- ⊙** TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- ○ ○ ○** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ☁** STRÄUCHER

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- SICHTDREIECK, FREIHALTEN VON BEBAUUNG UND BEWÜCHS SOWIE JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 10 cm HÖHE BEZOGEN AUF STRASSENKÖRNE

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURSTÜCKSGRENZEN
- ▨** WOHNGEBÄUDE
- ▨** NEBEN- UND GERWERBEGBÄUDE

FÜR DIESEN PLAN GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 09. 1977 SOWIE DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) IN DER FASSUNG VOM 30. 07. 1981.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 1 BauNVO SOWIE GARAGEN IM SINNE DES § 12 Abs. 6 SIND ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE NICHT ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN SIND EINFRIEDUNGEN.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUGESETZES (Baug) i.d.F. VOM 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, Ber. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 239),

HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLLENSTEDT DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN VORSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

HOLLENSTEDT, DEN 27.6.83

SIEGEL

GEZ. IV. HEIN'S RATSVORSITZENDER GEZ. THIELE GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.82 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ORTSGEBIET SÜDWEST 1a" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 Abs. 1 BBAUG AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SIEGEL GEZ. THIELE GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE:

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 5+11
MAßSTAB: 1:1000
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR GEM. HOLLENSTEDT

ERTEILT DURCH KATASTERAMT WINSEN (LUHE) AM 14. 7. 1983 AZ.: V4 / 4342 / 81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH.

(STAND VOM OKTOBER 1982)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WINSEN (LUHE), DEN 30. JUNI 1983 KATASTERAMT WINSEN (LUHE)
SIEGEL GEZ. AUGUSTIN UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

ARCHITEKT BDA WERNER PETERSEN
DIPL.-ING. RALF PETERSEN
BÜRO FÜR BAU- UND ORTSPLANUNG
LINDENSTR. 39 - 2105 SEEVETAL 1
TEL: 04105 / 3863

SEEVETAL, DEN 29. 10. 1982
GEÄNDERT, DEN 15. 02. 1983
GEÄNDERT, DEN

H. Petermann
PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03. 03. 1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04. 03. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21. 03. 1983 BIS 22. 04. 1983 GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLLENSTEDT, DEN 27. 6. 83

SIEGEL GEZ. THIELE GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11. 09. 1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a Abs. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a Abs. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM

HOLLENSTEDT, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 11. 09. 1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HOLLENSTEDT, DEN 27.6.1983

SIEGEL GEZ. THIELE GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

(AZ.: 61-HÖL 69/83) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 Abs. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT.

DIE KENNLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 Abs. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

WINSEN (LUHE), DEN 16. AUG. 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS HARBURG DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE:

SIEGEL GEZ. TIEDEMANN UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM

BEITRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HOLLENSTEDT, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 29. 09. 1983 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES HARBURG BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 29. 09. 1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HOLLENSTEDT, DEN 26. 10. 1983

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLLENSTEDT, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIESE ABSCHRIFT STIMMT MIT DER URSCHRIFT DES BEBAUUNGSPLANES, ORTSGEBIET SÜDWEST 1a DER GEMEINDE HOLLENSTEDT ÜBEREIN.

HOLLENSTEDT, DEN 26. 10. 1983

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE HOLLENSTEDT
LANDKREIS HARBURG
BEBAUUNGSPLAN
ORTSGEBIET SÜDWEST 1a